

---

### 3. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

---

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.128, 132), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am .....folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung in der Fassung der 2. Änderung vom **25.09.2024** beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 2. Änderung vom 25.09.2024 wird wie folgt geändert:

##### I. § 6 Abs. 3 wird wie folgt in Nr. 1 – 7 geändert:

„(3) Der Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) von mehr als **10.000€**,
2. gemäß §45 Abs.3 Nr.4 KVG LSA über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von mehr als **10.000 €** bis 30.000 €,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.7 und 10 KVG LSA, ab einem Vermögenswert von mehr als **10.000 €** bis 30.000 €.
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.13 KVG LSA, ab einem Vermögenswert von mehr als **10.000 €** bis 30.000 €,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall mehr als **10.000 €** bis 30.000 € beträgt.
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. §45 Abs.2 Nr.19 KVG LSA, mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als **10.000 €** bis 30.000 €.
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufwendungen der Einheitsgemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen von mehr als 500 € und **10.000 €** liegt.“

##### II. § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

„(1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßigen wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden, keine wesentliche und Bedeutung haben oder im Einzelfall **9.999,99 €** nicht übersteigen.“

Abs. 2 bleibt unverändert

Abs. 3

(3) Ausgenommen von den übertragenen Aufgaben an den Bürgermeister sind Angelegenheiten die den Ortschaften gemäß Gebietsänderungsvertrag, in den dort geregelten Wertgrenzen, übertragen wurden und entsprechend in § 19 Abs. 3 dieser Satzung aufgenommen wurden.“

Der alte Absatz 3 ist neu Absatz 4

### III. § 19 Abs. 3 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß § 84 Abs.3 Satz3 Nr.6,7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten, die die entsprechenden Wertgrenzen nicht überschreiten

- bis 2.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
- bis 2.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).“

## § 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel